

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31 , 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99425 Weimar

Vorab per Telefax: 03643 / 413 333

Roland Meister Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Asyl- und Ausländerrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Asyl- und Ausländerrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt: Strafrecht, Asyl- + Ausländerrecht, Versammlungs- und Vereinsrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße,
45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Steuer-Nr.: 319/5882/5238 Finanzamt Gelsenkirchen-Stüd

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

0-19/00127

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Stierlin/Weispfenning
12. August 2019

In der Verwaltungsstreitsache

Dimler u. a. ./ Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora
- 6 E 1106/19 We -

ist in Erwiderung auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.08.2019 sowie in Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 05.08.2019 folgendes auszuführen:

I. Gerichtliche Verfügung vom 05.09.2019

Gedenkveranstaltungen wie die vorliegende auf dem Gelände der Gedenkstätte und gerade auch am Mahnmahl unterhalb des Glockenturms haben eine jahrzehntelange Tradition und gehören geradezu zum Erscheinungsbild der Gedenkstätte. Es gab und gibt eine Vielzahl derartiger Veranstaltungen, die von Organisationen mit kommunistischem Anspruch – wie der DKP, der KPD (Ost) oder der MLPD - oder Aktionseinheiten unter deren Beteiligung durchgeführt wurden und an denen die Antragsgegnerin noch nie auch nur im geringsten Anstoß genommen hat. Aktiv daran beteiligt waren u.a. die MLPD sowie die beiden Antragsteller persönlich.

So heißt es in einem Bericht über eine Gedenkveranstaltung an Ernst Thälmann auf einer Homepage der Partei „Die Linke“:

„Zum 72. Jahrestag der Ermordung Ernst Thälmanns trafen sich fast hundert Antifaschisten im Hof des Krematoriums der KZ-Gedenkstätte Buchenwald. Elke Pudzuhn, die Vorsitzende des Bundes der Antifaschisten/VVN Thüringen eröffnete die Veranstaltung mit dem Buchenwaldlied und gab dann Klaus Dimler von der LAG Buchenwald/Dora das Wort. (...)

Der Historiker Prof. Dr. Ludwig Elm aus Jena sprach im Anschluss über die historischen Geschehnisse seit den zwanziger Jahren, die Rolle der KPD und der Komintern und die persönliche Rolle Thälmanns in der Zeit bis zu seiner Ermordung. Er kritisierte auch die mit Thälmann verbundene antikommunistische Propaganda und die Verfolgung der Anhänger dieser Ideologie. Er forderte die heutige Generation dazu auf, an der Grundüberzeugung Thälmanns zur Errichtung einer sozial gerechten Gesellschaft festzuhalten.“

Glaubhaftmachung:

Gedenken an Ernst Thälmann, 23. August 2016, <https://www.die-linke-apolda-weimar.de/politik/aktuell/details/news/gedenken-an-ernst-thaelmann/seite/2/>, **Anlage 12**

Beispielhaft wird des weiteren als **Anlage 13** ein Bericht aus der NRhZ-Online über eine Gedenkveranstaltung zum 69. Jahrestag der Selbstbefreiung des KZ Buchenwald beigefügt. Erwähnt wird darin, dass auch eine Delegation der MLPD mit ihrer Parteifahne teilgenommen hat.

An der Gedenkveranstaltung zum Jahrestag der Befreiung Buchenwalds 2017 nahm ebenfalls eine große Delegation der MLPD und ihres Jugendverbandes REBELL mit ausländischen Gästen teil.

Glaubhaftmachung:

Bericht aus rf-news, dem Online-Nachrichtenmagazin der MLPD, **Anlage 14.**

Die **MLPD** als eine aktive Trägerorganisation des Internationalistischen Bündnisses hat bereits am **5. August 2007** im Rahmen einer Festwoche zum 25. Jahrestag ihrer Parteigründung am Mahnmal unterhalb des Glockenturms eine **antifaschistische Gedenkfeier** mit **460 Teilnehmern aus dem In- und Ausland** durchgeführt.

Glaubhaftmachung:

Kopie des Berichts aus der „Roten Fahne“, Nr. 32/2007, Seite 13, als **Anlage 15**.

Der **Jugendverband REBELL**, eine der Trägerorganisationen des Internationalistischen Bündnisses, führt **jährliche** Fahrten von seinen Sommercamps in die Gedenkstätte durch, teils auch Kundgebungen. So organisierte er dort am 03.08.2015 eine Gedenkkundgebung mit 80 Jugendlichen.

Glaubhaftmachung:

Artikel „KZ Buchenwald: Besuch und Gedenkkundgebung vom Jugendcamp des REBELL“, <https://www.rf-news.de/2015/kw32/07.08.15-kz-buchenwald-besuch-und-gedenkkundgebung-vom-jugendcamp-des-rebell>, **Anlage 16**.

Im Rahmen der Gedenkaktivitäten des Jugendverbands REBELL werden auch regelmäßig **Führungen** auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers durchgeführt.

In einem Schreiben von Herrn Rikola-Gunnar Lüttgenau von der Antragsgegnerin gegen antikommunistisch motivierte Versuche einzelner Personen, das Gedenken zu untersagen, betonte dieser noch im Jahr 2018:

„Vielen Dank für ihre Informationen. Nur durch Ihre Kritik, ist es uns möglich, Fehlern nachzugehen. Selbstverständlich ist es in der Gedenkstätte Buchenwald erlaubt, Führungen wie sie Herr Dimler vorgenommen hat, durchzuführen.“

Glaubhaftmachung:

Buchenwald - Erfolg: Gedenkstätte antwortet auf Resolution des Sommercamps;
<https://www.rf-news.de/2018/kw32/gedenkstaette-antwortet-auf-resolution-des-sommercamps>; Anlage 17.

Weitere Beispiele von Versammlungen der MLPD auf dem Gelände der Gedenkstätte können jederzeit vorgelegt werden.

Aus sämtlichen in Kopie beigefügten Berichten geht auch hervor, dass es in **über zehn Jahren nie auch nur einen Vorfall** gegeben hat, der irgendwie mit dem Stiftungszweck in Widerspruch gestanden hätte.

Durch das Verbot der Gedenkaktivitäten durch die Antragsgegnerin unter maßgeblichem Verweis auf die MLPD verhält diese sich daher **widersprüchlich** und **willkürlich**.

II. Zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.08.2019

1. Vorbemerkung/zur Passivlegitimation

Die Antragsgegnerin ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend mit Schreiben vom 30.07.2019 mitteilte, in der inhaltlichen Hauptsache nicht passiv legitimiert.

Soweit die Gedenkfeier als **Versammlung** bei der **Versammlungsbehörde** gemäß Art. 8 GG angemeldet worden ist, ist die Antragsgegnerin nicht passiv legitimiert. Sie kann dem Begehren der Antragsteller ihr „Hausrecht“ nicht in diesem Verfahren entgegenhalten.

Wenn die Antragsgegnerin schreibt, dass die Antragsteller das Begehren auf andere Rechtsgrundlagen *hätten stützen können*, so muss dem entgegengehalten werden, dass dies mittlerweile auf gerichtlichen Hinweis gegenüber der Versammlungsbehörde auch gemacht wurde, wie im anwaltlichen Schreiben der Antragsteller vom 02.08.2019 dargelegt und glaubhaft gemacht wurde. Dass die Antragsteller zunächst die Gedenkveranstaltung nicht bei der Versammlungsbehörde angemeldet hatten, lag allein am Verhalten der Antragsgegnerin. Diese hatte nämlich – wie vorgetragen - mitgeteilt, dass man die Versammlung bei ihr anmelden solle und sie alles Weitere mit der Versammlungsbehörde klären würde. Erst der Kursschwenk der Antragsgegnerin – von einer Genehmigung und Unterstützung der

Versammlung zu ihrem Verbot – machte die ausdrückliche versammlungsbehördliche Anmeldung notwendig.

Gleichwohl bleibt hinsichtlich der Antragstellung eine Passivlegitimation der Antragsgegnerin bestehen (siehe unser Schreiben vom 02.08.2019); denn die Frage des Zutrittsverbots gegenüber Gedenkfeierteilnehmern muss einmal hinsichtlich der **Führungen** geklärt werden (siehe anwaltliches Schreiben der Antragsteller vom 02.08.19).

Sollte das Gericht der Ansicht sein, dass auch die Führungen der Versammlungsbehörde anzuzeigen sind, so wird um einen rechtlichen Hinweis gebeten.

Zudem ist über den Anspruch auf Duldung der Versammlung und Zutrittsgewährung auch hinsichtlich der **Gedenkkundgebung** zu entscheiden; denn die Antragsgegnerin macht in Ihrem Schriftsatz vom 02.08.19 deutlich, dass sie den versammlungsrechtlichen Ansprüchen der Antragsteller weiterhin ihr „**Hausrecht**“ unabhängig von der versammlungsrechtlichen Anmeldung und evtl. Entscheidungen der Versammlungsbehörde entgegenhalten will.

Dieses Recht steht ihr aber hinsichtlich der Gedenkveranstaltung **nicht selbständig neben der versammlungsrechtlichen Klärung** zu.

2. Zur Zulässigkeit/Antragsbefugnis

Soweit die Antragsgegnerin im Rahmen der **Zulässigkeit** die **Antragsbefugnis** der Antragsteller in Frage stellt, geht die von ihr vertretene Rechtsauffassung fehl.

Vorliegend handelt es sich um die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 GG. **Grundrechtsträger** dieses Grundrechts können auch **nicht rechtsfähige Vereinigungen** sein. Auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit können sich daher auch beispielsweise Organisationskomitees für Großdemonstrationen oder Aktionsbündnisse zur Koordinierung von Versammlung berufen (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, I Rn. 222 m. w. N.).

Für Versammlungen unter freiem Himmel normiert § 14 Abs. 1 VersG eine Anmeldepflicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde. Diese Anmeldepflicht kann bei Versammlungen,

bei denen eine Mehrzahl von Vereinigungen oder natürlichen Personen als Veranstalter auftritt, auch von **einer oder mehreren natürlichen Personen** erfüllt werden.

„Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Veranstalter. Rufen mehrere Veranstalter - Einzelpersonen, Gruppierungen oder Vereinigungen als juristische Personen – zu einer Versammlung auf, müssen auch alle anmelden, können sich aber untereinander darüber verständigen, dass nur eine Person oder Gruppierung anmeldet.“
(Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, II § 14, Rn. 32).

Vorliegend hat das „Internationalistische Bündnis“, ein Zusammenschluss von derzeit 38 Trägerorganisationen und zahlreichen Einzelpersonen, entschieden, die im Antrag näher bezeichnete Versammlung durchzuführen. Der Antragsteller zu 1. wurde beauftragt, mit der Antragsgegnerin Kontakt aufzunehmen und entsprechend deren Veröffentlichungen die Veranstaltung im Namen des Internationalistischen Bündnisses anzumelden. Dies ist, wie dargestellt, geschehen. Im Laufe des Anmeldeverfahrens bei der Antragsgegnerin ist der Antragsteller zu 2. - Sprecher des Internationalistischen Bündnisses, Thüringen - hinzugetreten, wiederum vom Internationalistischen Bündnis beauftragt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die **Antragsgegnerin** hinsichtlich der Anmeldung geplanter Veranstaltungen bei ihren eigenen Gremien **keinerlei Formvorschriften** aufstellt oder Bevollmächtigungen verlangt. So heißt es bei ihr unter der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ unter der Frage „*Wo können Gedenkveranstaltungen abgehalten werden?*“ hierzu auch lediglich „*Bitte melden sie ihre Veranstaltung rechtzeitig vorher in der Besucherinformation an*“. Dementsprechend wurde in der Folgezeit seitens der Antragsgegnerin mit dem Antragsteller zu 1. korrespondiert und gesprochen, ohne dass zu irgendeinem Zeitpunkt ein Hinweis auf dessen angeblich fehlende Aktivlegitimation zur Vertretung des „Internationalistischen Bündnisses“ verlangt worden wäre, so dass sie sich auch hier widersprüchlich verhält.

Darüber hinaus entspricht es zunehmend der gesellschaftlichen Realität, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel in Ausübung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 GG von Mehrheiten von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen durchgeführt werden. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die „unteilbar“-Großdemonstration mit 240.000 Teilnehmern vom Herbst 2018 in Berlin, zu der eine Vielzahl von Veranstaltern aufgerufen hat, ohne dass diese jeweils

im Einzelnen eine eigene Versammlungsanmeldung durchgeführt hätten. Dies gilt beispielsweise auch für die zahlreichen Jugenddemonstrationen im Rahmen der Bewegung „Fridays for Future“, die in der Regel ebenfalls von einer natürlichen Person im Rahmen der vorgenannten Bewegung angemeldet werden.

Dementsprechend steht auch außer Zweifel, dass beispielsweise der **Anmelder** einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel auch Adressat beschränkender Verfügungen der Versammlungsbehörde sein kann, die selbstverständlich nicht nur ihn, sondern eine Mehrheit von Veranstaltern und insbesondere Versammlungsteilnehmern treffen. Auch hier steht außer Zweifel, dass der Anmelder als Adressat einer solchen beschränkenden Verfügung hinsichtlich rechtlicher Schritte wie beispielsweise eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen solche beschränkenden Verfügungen gemäß § 80 Abs. 5 aktivlegitimiert ist.

Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Charakter des Artikel 8 Abs. 1 GG als Individualgrundrecht. Jede natürliche Person, die im Namen einer wie auch immer gearteten Personenmehrheit eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel anmeldet, nimmt **zugleich für sich persönlich** das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahr und ist demgemäß auch aktivlegitimiert für alle rechtlichen Schritte hinsichtlich beabsichtigter Einschränkungen oder gar der Versagung auf Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit, ohne dass es dazu einer besonderen Vollmacht etwa aller Beteiligten – rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen – Trägerorganisationen oder gar Einzelpersonen bedürfte. Jede andere Sichtweise wäre nicht nur in der Praxis nicht umsetzbar - man denke hier nur an rechtliche Schritte hinsichtlich einer beschränkenden Verfügung beispielsweise für die von 300 Organisationen und Gruppen veranstaltete „unteilbar“-Demonstration vom Herbst 2018 - sondern würde es auch unmöglich machen, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel durch eine Mehrzahl von Veranstaltern zu organisieren.

Nichts anders kann für die vorliegend geplante Versammlung gelten. Es handelt sich vorliegend unzweifelhaft um die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 1 GG. Die Antragsgegnerin selbst räumt in ihrem Schriftsatz vom 02.08.2019 ein, dass sie insoweit grundrechtsgebunden ist. Für sie kann daher nichts anderes gelten als in allen anderen versammlungsrechtlichen Fragen auch. Aufgrund der Tatsache, dass die Antragsteller zu 1. und 2. auch gegenüber der Versammlungsbehörde befugt sind, eine Versammlung im Namen des „Internationalistischen Bündnisses“ anzumelden, kann die

Antragsgegnerin den Antragstellern hier nicht etwa fehlende Bevollmächtigung entgegen halten.

III. Zur Begründetheit

a) Zur Reichweite des Hausrechts der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin beruft sich auf ihr „**Hausrecht**“ als **Eigentümerin** der Grundstücke. Sie verkennt aber die **Einschränkungen** dieses Hausrechtes im Verhältnis zu Art. 8 und Art. 5 GG bei einem **Hoheitsträger als Eigentümer**. Unstrittig ist die Antragsgegnerin unmittelbar grundrechtsgebunden. Sie ist, wie sie selbst vorträgt, auch Eigentümerin der Grundstücke. Sie muss deshalb die grundgesetzlich geschützten Rechte anderer berücksichtigen, statt – wie sie es hier tut – nur ihre interne Gebundenheit an den Stiftungszweck zu betrachten. Seit der Entscheidung BVerfGE, 128, 226 ff. ist geklärt, dass ein Eigentümer einer – auch selektiven - öffentlichen Fläche die Pflicht haben kann, eine **Versammlung auf seinem Grund und Boden zu dulden**. Wie weitgehend die Rechte des Eigentümers sind, ist unterschiedlich zu behandeln bei Hoheitsträgern als Eigentümer oder privaten Eigentümern. Private Eigentümer können durchaus Benutzungsordnungen und dergleichen dem Versammlungsrecht entgegenhalten. Ist aber ein Hoheitsträger Eigentümer, ist eine **allgemeine Erlaubnispflicht** in der Benutzungsordnung **ausgeschlossen**. Für zulässig gehalten wird lediglich eine **Anzeigepflicht**, die auch kurzfristig erfolgen kann (siehe Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, II § 15 Rn. 83). Die hoheitlichen Befugnisse liegen bei der Versammlungsbehörde.

b) Zu § 15 Abs. 1 VersG

Die Antragsgegnerin behauptet in ihrem Schriftsatz vom 02.08.2019 rechtsirrig, dass die Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Ermordung Ernst Thälmanns wegen eines Verstoßes gegen **§ 15 Abs. 1 VersG** zu verbieten sei.

Sie meint, ein angeblicher Verstoß der Antragsteller gegen die Ziele ihrer Stiftung gemäß des **Stiftungsgesetzes** sei dafür ein ausreichender Grund. Die geplanten Aktivitäten des

Internationalistische Bündnisse richten sich aber nicht gegen den Stiftungszweck, wie später ausgeführt wird.

Die Antragsgegnerin irrt aber bereits grundsätzlich, wenn sie die Auffassung vertritt, dass die Antragsteller überhaupt gegen das Stiftungsgesetz verstoßen könnten. Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora hatte den Zweck, eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts zu gründen und Regelungen für die Arbeit der Stiftung selbst zu treffen. Die Antragsteller sind gar nicht in der Lage, gegen dieses Gesetz zu verstoßen, da es insoweit **keine Außenwirkung** entfaltet.

Und selbst wenn ein solcher Verstoß möglich und gegeben wäre (was beides nicht zutrifft), dann wäre das noch lange **kein Grund für ein Verbot der Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG**. Die Antragsgegnerin schätzt erkennbar das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG gering. Um dieses Grundrecht zu versagen, reicht es nicht aus, dass – angeblich – eventuell gegen irgendeine Regelung verstoßen werden könnte. Es müssten schon **erkennbare Umstände** vorgetragen werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **unmittelbar gefährdet** ist und die unmittelbar bevorstehende **Gefahr nicht** durch Auflagen oder durch sonstige, den Behörden obliegende Schutzmaßnahmen zugunsten der geplanten Versammlung **abgewehrt** werden könnten. Davon abgesehen, dass auch solche **Auflagen weder notwendig noch geboten** sind, trägt die Antragsgegnerin dazu nicht das Geringste vor. Das zeigt, dass die Antragsgegnerin, ohne Rücksicht auf das Grundgesetz, die durch Art. 8 GG geschützte Versammlung aus antikommunistischen Motiven heraus verhindern will.

Schon gar nicht kann die Antragsgegnerin unter Verweis auf interne Stiftungsregelungen die **Propagierung kommunistischer Ideale entgegen Art. 8 und 5 GG** verbieten.

Dazu heißt es im Kommentar Versammlungsgesetze von Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, II § 15 Rn. 194/195 in Anlehnung an BVerfGE, 124, 300/327f.:

„Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Sonderrecht im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 2 GG geht das Bundesverfassungsgericht im Wunsiedel-Beschluss davon aus, dass Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Jahren 1933-1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze

immanent sei.

Diese Ausnahme begründet das Bundesverfassungsgericht mit der Einzigartigkeit der Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen des NS-Regime. Mit dieser Begründung verbietet sich jede Nivellierung der Einzigartigkeit in Gestalt einer Ausdehnung der gemachten Ausnahme auf ein anderes Unrechtsregime. Damit stellt die Einbeziehung der kommunistischen Gewaltherrschaft (in den sächsischen Landesregelungen, der Verfasser)... unzulässiges Sonderrecht dar und führt zur Verfassungswidrigkeit dieser Regelungen ...“

Ausdrücklich setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit den „Einwänden“ des faschistischen Wunsiedel-Anmelders auseinander, der behauptete:

„Außerdem sei Art. 3 GG verletzt, weil nur Gewalt- und Willkürmaßnahmen des Nationalsozialismus, nicht aber etwa auch des Kommunismus, genannt seien. (...) Es gebe in der Geschichte auch andere Gewalt- und Willkürregimes, insbesondere die kommunistischen Diktaturen.“ (zitiert nach BVerfGE, 124, 300/308)

Darauf antwortete das Bundesverfassungsgericht:

„Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.

Von dem Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ist eine Ausnahme anzuerkennen für Vorschriften, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen. Das menschenverachtende Regime dieser Zeit, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, hat für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich

identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist und allein auf der Grundlage allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen nicht eingefangen werden kann. Das bewusste Absetzen von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus war historisch zentrales Anliegen aller an der Entstehung wie Inkraftsetzung des Grundgesetzes beteiligten Kräfte (vgl. Verfassungsausschuss der Ministerpräsidenten-Konferenz der Westlichen Besatzungszonen, Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, S. 18, 20, 22, 56), insbesondere auch des Parlamentarischen Rates.... Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen. Die endgültige Überwindung der nationalsozialistischen Strukturen und die Verhinderung des Wiedererstarkens eines totalitär nationalistischen Deutschlands war schon für die Wiedererrichtung deutscher Staatlichkeit durch die Alliierten ein maßgeblicher Beweggrund und bildete -- wie etwa die Atlantik-Charta vom 14. August 1941, das Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 und das Kontrollratsgesetz Nr. 2 zur Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen vom 10. Oktober 1945 zeigen -- eine wesentliche gedankliche Grundlage für die Frankfurter Dokumente vom 1. Juli 1948, in denen die Militärgouverneure die Ministerpräsidenten aus ihren Besatzungszonen mit der Schaffung einer neuen Verfassung beauftragten...

Vor diesem Hintergrund entfaltet die propagandistische Gutheißung der historischen nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlich Geschehenen, das sie zu verantworten hat, Wirkungen, die über die allgemeinen Spannungslagen des öffentlichen Meinungskampfes weit hinausgehen und allein auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden können. Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potential. Insofern ist sie mit anderen Meinungsäußerungen nicht vergleichbar und kann nicht zuletzt auch im Ausland tiefgreifende Beunruhigung auslösen. Dieser geschichtlich begründeten Sonderkonstellation durch besondere Vorschriften Rechnung zu tragen, will Art. 5 Abs. 2 GG nicht ausschließen. Das Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze, mit dem Art. 5 Abs. 2 GG den Gesetzgeber in Anknüpfung an lange Traditionslinien darauf verpflichtet,

Rechtsgüterschutz vor Meinungsäußerungen unabhängig von bestimmten Überzeugungen, Haltungen und Ideologien zu gewährleisten, kann für diese die geschichtsgeprägte Identität der Bundesrepublik Deutschland betreffende, auf andere Konflikte nicht übertragbare einzigartige Konstellation keine Geltung beanspruchen.“
(BVerfGE, 124, 300/328f.)

Die Behauptung mehrerer angeblicher „Unrechtsregime“ - wie im Kommentar angesprochen - im Sinne der **Totalitarismusthese** steht selbst zu Recht in der Kritik – an dieser Stelle sei nur auf eine der zahllosen Kritiken an diesem Geschichtsbild hingewiesen:

„Die geschichtsideologische Konstruktion von den 'zwei Diktaturen in Deutschland' erfüllt in ihren vorherrschenden rigoros antikommunistischen Spielarten vorrangig Funktionen der unkritischen Selbstdarstellung und der bedingungslosen Legitimation der Geschichte der Bundesrepublik. Sie ist ein Hauptfeld des vordrängenden konservativen Geschichtsrevisionismus und fungiert als Schrittmacher für die fortschreitende Verketzerung aller radikaldemokratischen, sozialistischen und kommunistischen Traditionen und Bestrebungen, eingeschlossen die eines konsequenten, auch kapitalismuskritischen Antimilitarismus und Antifaschismus.“
(Ludwig Elm, „Zwei Diktaturen“ – „zwei totalitäre Regimes“. Die Enquete-Kommissionen des Bundestages und der konservative Geschichtsrevisionismus der neunziger Jahre, in: Johannes Klotz/Ulrich Schneider (Hrsg.), Die selbstbewußte Nation und ihr Geschichtsbild. Geschichtslegenden der Neuen Rechten, Köln 1997, S. 219.)

Unabhängig davon ist aber ganz klar, dass sich die Antragsgegnerin nicht auf **verfassungswidrige Einschränkungen der Versammlungsrechte der Antragsteller** in Stiftungsgesetz oder Benutzungsordnung berufen kann.

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin laufen zudem weder die beabsichtigte Gedenkveranstaltung noch die Anliegen der Antragsteller oder der Veranstalter bzw. Unterzeichner des Aufrufs dem **Stiftungszweck** zuwider. Träger bzw. Unterstützer der Gedenkveranstaltung sind inzwischen das Internationalistische Bündnis und als explizit einzeln den Aufruf zur Gedenkveranstaltung unterzeichnende Organisationen die in dem als **Anlage 18** beigefügten Flyer aufgeführten 26 Organisationen/Gruppierungen, darunter im Übrigen auch Ortsverbände und Arbeitsgruppen der Partei Die Linke.

Der **Stiftungszweck** wird im Schriftsatz der Antragsgegnerin in einer Weise interpretiert, die ihn **verfälscht**, geradezu in sein Gegenteil verkehrt und damit das Gedenken an die Häftlinge und Opfer des Konzentrationslagers Buchenwald konterkariert.

Nach dem Stiftungszweck ist

*„die Geschichte des **nationalsozialistischen Konzentrationslagers mit Vorrang** zu behandeln. Die Geschichte **des sowjetischen Internierungslagers** ist in **angemessener Form** in die wissenschaftliche und museale Arbeit **einzubeziehen**.“* (Hervorhebung des Verfassers)

Die Antragsteller haben keinerlei Einwände dagegen, dass die Geschichte des sowjetischen Internierungslager in „*angemessener Form in die wissenschaftliche und museale Arbeit*“ einbezogen wird. Diese sollte aber auch wirklich „*angemessen*“ und differenziert sein und darf das sowjetische Internierungslager – dessen Gründung auf den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz beruhte! - nicht mit dem Konzentrationslager des Hitlerfaschismus gleichsetzen.

Aus der obigen Formulierung ist zudem leicht ersichtlich, dass es hier um einen eingeschränkten Auftrag an die Antragsgegnerin handelt hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und musealen Arbeit; was soll das aber mit dem Versammlungsrecht der Antragsteller zu tun haben?

Zudem ist es in Form und Inhalt völlig „unangemessen“, wenn oben skizziertes Verhältnis im Schriftsatz der Antragsgegnerin **auf den Kopf gestellt** wird.

Ständig wird im gegnerischen Schriftsatz vom 02.08.2019 die Zeit des Hitlerfaschismus mit dem sozialistischen Aufbau unter Stalin oder auch das faschistische KZ mit dem sowjetischen Speziallager **gleichgesetzt**. So heißt es auf Seite 5 gleichwertig, man müsse am Beispiel des nationalsozialistischen Gebietes „sowie“ sowjetischen Speziallagers die Erinnerung deutlich machen.

Gegen eine solche Geschichtsfälschung im Sinne der Totalitarismustheorie wandte sich schon früher das Internationale Komitee Buchenwald-Dora, der Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand und die Arbeitsgemeinschaft Verfolgter

Sozialdemokraten. In einer gemeinsamen Erklärung vom 19. März 1991 führten sie aus:

„In der Kampagne erkennen wir das Ziel, den antifaschistischen Charakter und die humanistische und völkerverbindende Aufgabe der Gedenkstätte zu beseitigen. Buchenwald ist zum weltweiten Symbol des Kampfes gegen den Nationalsozialismus und des solidarischen Antifaschismus geworden. [...] Wir verwahren uns dagegen, daß die Bedeutung und der Charakter der Mahn- und Gedenkstätte geschmälert oder gar verdeckt werden durch die Gleichsetzung der Vorbereitung und Durchführung des Hitlerkrieges mit den Folgen, die er heraufbeschwor.“

(zitiert nach: Dominik Clemens, Feindliche Übernahme? Die Neuorientierung der Gedenkstätte Buchenwald, S. 35)

Der Schriftsatz der Antragsgegnerin macht auch deutlich, dass es ihr letztlich nicht um die konkrete Haltung zu sowjetischen Speziallagern oder zur konkreten Haltung zur Amtszeit Stalins geht. Sie geht viel weiter mit der These, *„dass politische Anschauungen, die dieses (angeblich allgemeine) Unrecht hervorgebracht (!) oder legitimiert haben, in Deutschland keine Zukunft mehr bekommen“*.

Nach Logik der Antragsgegnerin ist damit die gesamte kommunistische Ideologie und damit auch die **Weltanschauung des in Buchenwald ermordeten Ernst Thälmann** als KPD-Vorsitzender und EKKI-Funktionär gemeint. Statt demokratischer Diskussion über Erfolge, Probleme und auch Fehler im sozialistischen Aufbau soll hier eine der Antragsgegnerin missliebige politische Richtung ausgeschaltet werden, u.a. durch Verweigerung ihres Versammlungsrechts. Die Antragsgegnerin begründet das auch noch damit, ausgerechnet sie, die hier ständig Grundrechte mit Füßen tritt, würde damit die im *„Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Werteordnung fördern und ihr Achtung verleihen“*. Im Grundgesetz wurde aber u.a. durch alliierten Druck eine antifaschistische Tendenz elementarer Bestandteil der Werteordnung (siehe nur Artikel 139 GG und vorgenannte Ausführungen des Bundesverfassungsgericht).

Die Antragsgegnerin ist eine Stiftung mit **in erster Linie antifaschistischem Auftrag**.

Bei der Bewertung der Gedenkstätte des KZ Buchenwalds ist auch die Wiedervereinigung zu beachten. Der „Einigungsvertrag“ vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik führte zur Auflösung der DDR,

ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland und die Wiederherstellung der deutschen Einheit. Er hat auch ein völkerrechtliches Moment, da Voraussetzung für das Inkrafttreten der sogenannte Zwei-plus-Vier-Vertrag war, in dem die Vier Mächte auf ihr Vorbehaltsrecht verzichteten. Bestandteil des Einigungsvertrages war auch, dass die **Erinnerung und das zukünftige Gedenken an die faschistische Vergangenheit eine dauerhafte, grundlegende und konstitutive Rolle in der politischen Kultur Deutschlands hat**. Dies entspricht auch dem breiten antifaschistischen Bewusstsein der Bevölkerung in Deutschland. Im Einigungsvertrag heißt es insoweit ausdrücklich:

„...der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands werde geschlossen, im Bewußtsein der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt.“ (Bundesgesetzblatt Teil II 1990 Nr. 35 vom 28.09.1990 Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik)

Es ist Aufgabe der Antragsgegnerin, diesem **antifaschistischen Auftrag** nachzukommen, **nicht aber, andere politische Richtungen oder Parteien zu diskriminieren**.

Was die MLPD angeht, so heißt es zutreffend in Dietel, Gintzel, Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. Auflage, II § 1 Rn. 41:

„Solange das Bundesverfassungsgericht ein Parteiverbot nicht ausgesprochen hat, erzeugt Art. 21 Abs. 2 GG eine Sperrwirkung. Eine für verfassungsfeindlich eingestuften Partei kann zwar politisch bekämpft werden, ihre Grundrechtsausübung aber wegen dieser Einstufung nicht unterbunden werden“. (siehe auch Bundesverfassungsgericht, NJW 2001, 2077; allgemeine Ansicht).

Die Antragsgegnerin darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass sich unter den 250.000 Menschen, die im KZ Buchenwald inhaftiert, gequält und ermordet wurden, sehr viele Kommunisten befanden – darunter der damalige KPD-Vorsitzende Ernst Thälmann, zu dessen Gedenken die streitgegenständliche Veranstaltung durchgeführt wird. Mindestens 56.000 Menschen wurden umgebracht, darunter 8.000 sowjetische Kriegsgefangene. Es waren Kommunisten, die aktiv und an vorderster Front in den internationalen Lagerkomitees

den illegalen Widerstand und schließlich die Selbstbefreiung des KZ am 11. April 1945 organisiert haben – darunter auch der Vater des Antragstellers zu 1., Kurt Dimler.

Sie alle waren Anhänger des Aufbaus des Sozialismus in der Sowjetunion unter Stalin. Sie alle hätten, folgte man dem von der Antragsgegnerin vertretenen Standpunkt, das Recht verwirkt, in der Gedenkstätte Buchenwald überhaupt noch gewürdigt zu werden. Mit dieser Argumentation wird die Würde der Opfer des Hitler-Faschismus befleckt.

Beachtet werden muss auch, dass die Geschichte des Konzentrationslagers Buchenwald am 16. Juli 1937 begann und aufs engste – wenn auch nicht nur – mit dem Kampf des Hitlerfaschismus gegen die kommunistischen Bewegung zusammenhängt. An jenem Tag wurden die ersten Häftlinge auf den Ettersberg bei Weimar verbracht. Unter den in der Anfangszeit etwa 700 aus dem KZ Lichtenburg nach Buchenwald verlegten politischen Häftlingen – überwiegend Kommunisten – befanden sich zahlreiche KPD-Spitzenfunktionäre, darunter etwa das ZK-Mitglied Walter Stoecker, die Reichstagsabgeordneten Dr. Theodor Neubauer, Ernst Grube und Ottomar Geschke sowie zahlreiche weitere KPD-Funktionäre.

Das System der NS-Konzentrationslager institutionalisierte den Terror, der schon vor dem 30. Januar 1933 durch die NSDAP und ihre Organisationen gegen die Arbeiterbewegung, aber auch andere politische Gegner, ausgeübt wurde. Ausdrücklich richtete sie sich gegen die Kommunisten: In einer Rede am 3. Februar 1933 erläuterte Hitler vor Befehlshabern der Marine und des Heeres die Ziele seiner Politik:

„Im Innern [...] Ausrottung des Marxismus mit Stumpf und Stiel. [...] Aufbau der Wehrmacht wichtigste Voraussetzung für der Erreichung des Ziels: Wiedererringung der pol. Macht. Allg. Wehrpflicht muß wieder kommen. Zuvor muss aber Staatsführung dafür sorgen, dass Wehrpflichtige vor dem Eintritt nicht schon durch Pazif., Marxismus, Bolschewismus vergiftet werden oder nach Dienstzeit diesem Gifte verfallen.“ (Zitiert nach: Reinhard Kühnl (Hrsg.), Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, Köln 1975, S. 207f.)

Von daher ist es eine **demokratische und antifaschistische Selbstverständlichkeit**, dass Kommunisten aktiv an der Gestaltung des Gedenkstättenlebens mitwirken können; das sollte die Antragsgegnerin fördern statt es zu unterdrücken.

Es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob Angehörigen einer Partei wie der AfD, die **rassistische** Positionen vertritt und Leugner und Verharmloser des Holocaust wie den Thüringer Landesvorsitzenden Björn Höcke an führenden Stellen in ihren Reihen hat, der Zutritt zur Gedenkstätte – zu Recht! - verwehrt wird oder ob dies gegenüber den Antragstellern, dem Internationalistischen Bündnis und der MLPD geschieht.

Zu beachten ist, dass das Internationalistische **Bündnis** selbst zur Beurteilung der Sowjetunion unter Stalin keine einheitliche Ansicht hat.

Die **MLPD** als eine seiner Trägerorganisationen verteidigt in der Tat den Aufbau des Sozialismus und den Hauptanteil am Sieg über den Hitlerfaschismus als großes Verdienst der Sowjetunion unter der Führung von Stalin und lehnt die pauschale Verunglimpfung der Sowjetunion in dieser Zeit als „Terrorherrschaft“ ab. Zugleich nimmt sie dazu eine differenzierte Haltung ein, wobei sie begangene Verbrechen und Willkürmaßnahmen weder verschweigt noch bagatellisiert oder gar gutheißt. So heißt es in der Anlage AG 1, aus der die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz einseitig, willkürlich und damit verfälschend zitiert, ausdrücklich:

„Diese Aufgabe (nämlich die Kontrolle der Denkweise der Verantwortlichen in den Leitungen, der Verfasser) konnte in der sozialistischen Ära der Sowjetunion nur in Ansätzen verwirklicht werden. Es gelang der kommunistischen Partei nicht, das Problem der Weiterführung des Klassenkampfes im Sozialismus richtig zu lösen. Im Kampf gegen konterrevolutionäre Bestrebungen stützte man sich einseitig auf den verbürokratisierten Geheimdienst. Als Folge traten schlimme Fehler auf und konnte es sogar zu Verbrechen kommen. Ehrliche Kommunisten wurden als Staatsfeinde verleumdet, viele von ihnen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Stalin und die Parteiführung mussten erkennen, dass sich, ausgehend von den kleinbürgerlichen Bürokraten, eine willkürliche Methode von falschen Beschuldigungen, von Verleumdungen ausgebreitet hatte und stoppte das Vorgehen.“

In ihrem Programm schreibt die MLPD:

„Die MLPD erkennt die großen Leistungen des sozialistischen Aufbaus in der Sowjetunion und in der DDR an. Sie führt jedoch auch eine notwendige Kritik an

Versäumenissen, Fehlern und Problemen bis hin zu Verbrechen, um daraus schöpferische Schlussfolgerungen zu ziehen.“ (S. 72)

Glaubhaftmachung:

Auszug aus dem Programm der MLPD, S. 72, **Anlage 19**.

Nur am Rande sei vermerkt, dass die anwaltlichen Ausführungen der Antragsgegnerin die von den Antragstellern vorgelegten Dokumente **konsequent sinnenstehend zitieren**. So heißt es in dem Artikel aus der Roten Fahne zum sowjetischen Strafvollzug ausdrücklich auch, dass es auch zu *Unrecht Verurteilte* gab. Der Artikel geht sogar darauf ein, dass es in der Lagerorganisation zu grundsätzlichen Fehlern kam. An keiner Stelle äußert sich dieser Artikel zu den konkreten Gegebenheiten des sowjetischen Speziallagers Nr. 2 in Buchenwald. Es ist infam, wenn die Anwälte der Antragsgegnerin auf Seite 7 behaupten, die MLPD würde irgendwelche *inhumanen Dinge affirmieren und legitimieren*. Es ist dagegen grundsätzlich zu kritisieren, wenn die Antragsgegnerin schriftsätzlich die Gräueltaten und den Völkermord des Hitlerfaschismus bagatellisiert, entgegen ihrem eigenen Anspruch. Die Antragsgegnerin gesteht ja selbst zu, dass das Einrichten des Speziallagers berechtigt war und auch die automatische Arrestvollziehung von Angehörigen der Funktionseliten des Terrorapparates. Über die Beurteilung von Problemen oder auch evtl. Fehlern in diesem Lager unter sowjetischer Verantwortung ließe sich diskutieren, was allerdings nicht Aufgabe dieser Schriftsätze ist. Allerdings sollte auch dann nicht willkürlich argumentiert und verfälschend argumentiert werden.

Dass im **sowjetischen Speziallager** Inhaftierte ums Leben kamen, ist genauso unstrittig wie die Tatsache, dass sich diese Todesfälle besonders im Winter 1946/47 häuften. Das war der sog. „Hungerwinter“, in dem in Deutschland hunderttausende Menschen an den Folgen von Unter- und Mangelernährung, fehlendem Brennstoff zum Heizen, unhygienischen Bedingungen usw. verstarben. Das war – in Verbindung mit dem strengen Winter - eine Spätfolge des 2. Weltkriegs, für den allein der Hitlerfaschismus die Verantwortung trägt. Es ist perfide, diese Tatsache auszublenden und die Verstorbenen pauschal einem sowjetischen „Lagerregime“ anzulasten.

In einem Katalog zu Speziallager Nr. 2, der im Auftrag der Antragsgegnerin 1999 herausgegebenen wurde, heißt es:

„Die Mehrheit der Insassen des Speziallagers Nr.2 waren deutsche Männer im Alter von 40 bis 60 Jahren, die bereits 1945 inhaftiert worden waren. Frauen, Jugendliche und Ausländer bildeten Minderheiten unter den Gefangenen. Die meisten Inhaftierten waren ehemalige Mitglieder der NSDAP und anderer NS Organisationen. (...)

Die Lagerinsassen gingen zumeist an Folgekrankheiten der Unterernährung und den unhygienischen Zuständen zugrunde. Dazu zählten Dystrophie, Typhus, Tuberkulose und Ruhr. Todesfälle durch direkte Gewaltanwendung des sowjetischen Wachpersonals, z. B. bei Fluchtversuchen, blieben die Ausnahme.“ (Bodo Ritscher/Rikola-Gunnar Lüttgenau/Gabriele Hammermann/Wolfgang Röhl, Christian Schölzel (Hrsg.), Das sowjetische Speziallager Nr. 2 1945 – 1950. Katalog zur ständigen Ausstellung, Göttingen 1999, S. 71 u.a.)

Wenn die Antragsgegnerin dies heute schriftsätzlich ausblendet, so ist dies das eine. Aus dem in § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Gedenkstätten niedergelegten Stiftungszweck lässt sich aber nicht im mindesten das Recht herleiten, die von ihr vertretene Position zur **Vorbedingung** für Gedenkveranstaltungen oder Führungen zu erklären und den Antragstellern sowie der MLPD die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung gem. Artikel 5 GG und Versammlungsfreiheit gem. Artikel 8 GG auf dem Gelände der Gedenkstätte abzusprechen, wie dies im letzten Absatz auf Seite 7 ihres Schriftsatzes explizit geschieht.

Wir möchten auch daran erinnern, dass **Anlass der Gedenkveranstaltung die Ermordung Ernst Thälmanns** durch die Hitler-Faschisten am 18. August 1944 ist und nicht die Geschichte des sowjetischen Internierungslagers.

Die Antragsteller wollen mit dem Gedenken besonders am „Schwur von Buchenwald“ ansetzen, der als Appell zum Totengedenken am 19. April 1945 in Buchenwald entstand.

„Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht!

Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“

§ 15 Abs. 1 VersG ist somit definitiv nicht einschlägig. Für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die streitgegenständliche Gedenkkundgebung

gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt, geschweige denn die erforderlichen „erkennbaren Umstände“. Abstrakte Behauptungen der Antragsgegnerin, wie „*es ist davon auszugehen*“ (Seite 8 des gegnerischen Schriftsatzes) oder auch das „*aus den gegenwärtigen Verlautbarungen zu schließen ist, dass bei der Veranstaltung ...*“ berührt das gerade nicht solche erkennbaren Umstände, zumal die von der Antragsgegnerin zitierten Verlautbarung auch gar keine *gegenwärtigen* sind.

c) zu § 15 Abs. 2 VersG

Erst recht nicht einschlägig ist § 15 Abs. 2 VersG.

§ 15 Abs. 2 VersG soll die **Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft schützen**. Die Antragsgegnerin missachtet dagegen leider, dass zur Würde der Opfer auch die des im KZ Buchenwald ermordeten Ernst Thälmann gehört. Die Antragsgegnerin sei daran erinnert, dass genau das aber der Gegenstand der Gedenkveranstaltung ist. Es ist an den Haaren herbeigezogen, dass bei dieser Gedenkveranstaltung andere Opfer des Hitlerfaschismus herabgewürdigt werden könnten, seien es Sozialdemokraten, Christen, Gewerkschafter, Juden, Sinti und Roma usw. usf.

Es ist den Opfern des Hitlerfaschismus gegenüber unwürdig, wie die Antragsgegnerin die verschiedensten Opfer des Hitlerfaschismus gegeneinander ausspielen will. Die Antragsgegnerin sei daran erinnert, dass § 15 Abs. 2 VersG eine eindeutig **antifaschistische Regelung** ist, die **ausdrücklich keine Gleichsetzung von Kommunismus und Faschismus**, von rechts und links vornimmt. Dass die Antragsgegnerin auch noch § 15 Abs. 2 VersG dafür ausnutzen will, die kommunistische Gesinnung, die zur Zeit des Hitlerfaschismus offen unterdrückt wurde, zu verbieten und zu bekämpfen, hat mit ihrer Bindung an Recht und Gesetz nichts mehr zu tun.

Die Antragsteller und alle Trägerorganisationen des Internationalistischen Bündnis sind **Antifaschisten** und lehnen jede Art von **Antisemitismus** grundsätzlich ab.

Für die MLPD soll hier nur der „Klartext“ von Monika Gärtner-Engel, Internationalismusverantwortliche der MLPD, im Rote Fahne-Magazin 15/2019 zitiert werden:

„Es gehört zu unserer demokratischen Kultur und Verantwortung, jeder Form von Antisemitismus entgegenzutreten. (...)

Die Existenzberechtigung des Staates Israel wird von uns uneingeschränkt unterstützt. Es war nicht zufällig die damals sozialistische Sowjetunion, die die Staatsgründung damals als erste unterstützt hat.“

Glaubhaftmachung:

„Gegen Antisemitismus und Antikommunismus“, Rote Fahne Magazin 15/2019, Anlage 20.

Die **PFLP** ist nicht einmal eine Trägerorganisation des Internationalistischen Bündnisses, in Deutschland nicht verboten und in Deutschland als Organisation auch überhaupt nicht existent. Schon deshalb ist es geradezu absurd (Seite 8 des gegnerischen Schriftsatzes), zu behaupten, dass dieser Organisation der Zutritt auf dem Gelände gestattet werden sollte. Die PFLP selbst wendet sich im Übrigen auch gegen jede Art von Antisemitismus und spricht sich für das Existenzrecht des jüdischen Volkes aus.

Zu beachten ist auch, dass Solidarität mit dem palästinensische Befreiungskampf und die Kritik an der völkerrechtswidrigen Besatzungspolitik der Netanjahu-Regierung – die im übrigen von einer Vielzahl jüdischer Organisationen und Personen des öffentlichen Lebens geteilt wird – nicht mit Antisemitismus gleichgesetzt werden kann.

Zudem ist all das nicht Gegenstand der angemeldeten Kundgebung.

Erst recht haben Inhalt und Charakter der Gedenkveranstaltung mit Antisemitismus nicht nur rein gar nichts zu tun, sondern stehen dazu in diametralem Gegensatz.

Nicht zuletzt setzt sich die Antragsgegnerin mit ihrer plötzlichen Weigerung, die von den Antragstellern frühzeitig und ordnungsgemäß angemeldete und von ihr unter Zusage jedweder logistischen Unterstützung bereits genehmigte Gedenkveranstaltung zu dulden, zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch und verstößt damit gegen das Willkürverbot.

Der Antragsgegnerin waren bereits bei den vergangenen Veranstaltungen und selbstverständlich auch zum Zeitpunkt ihrer Zusage vom 20.02.2019 und des Vorbereitungsgesprächs zwischen Herrn Lüttgenau und dem Antragsteller zu 2. am 03.04.20219 die politischen Positionen der MLPD bekannt. Der Widerruf ihrer den Antragstellern bereits erteilten Zusage stellt, wie in der Antragschrift bereits vorgetragen, eine weltanschauliche und politische Zensur dar, zu der sie aufgrund ihrer unmittelbaren Grundrechtsbindung nicht berechtigt ist. Die Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 02.08.2019 kommen sodann einer **faktischen Umwidmung** des Zweckes der Gedenkstätte Buchenwald gleich. Auch dies findet weder im Gesetz über die Errichtung der Stiftung noch in anderen Rechtsvorschriften eine Grundlage und verletzt die Grundrechte der Antragsteller aus Art. 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GG.

III. zu den beabsichtigten Führungen

Wie bereits im Antrag auf einstweilige Anordnung dargestellt, sollen zwischen der Ankunft der Teilnehmer am 17.08.2019 ab 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr unentgeltliche Führungen über die Mahnmalsanlagen zum Glockenturm in Kleingruppen durchgeführt werden. Wie bereits in der Antragschrift dargelegt, hat die Antragsgegnerin deutlich gemacht, dass sie für den Fall des Zutritts zu dem Gedenkstättengelände von ihrem „Hausrecht“ Gebrauch machen werde. Hier verhält sie sich zunächst widersprüchlich, hat sie doch, wie oben dargelegt, ausdrücklich Führungen des Antragstellers zu 1. mit dem Jugendverband Rebell als unproblematisch dargestellt und gehandhabt. Auch in diesem Fall will der Antragsteller zu 1. Führungen durchführen.

Die Antragsgegnerin ist **unmittelbar grundrechtsgebunden**. Die Führungen, die die Antragsteller durchführen werden, erfolgen in Ausübung ihres **Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG**. Sie bezwecken, vor Ort die Gräueltaten des Hitlerfaschismus deutlich zu machen, an den antifaschistischen Widerstand im Konzentrationslager zu erinnern und in diesem Sinne antifaschistische Aufklärungsarbeit zu leisten. Im Übrigen wird auf das vorstehend unter II. Gesagte verwiesen.

Rechtsanwalt